S 12 RJ 1339/00 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 1339/00 A
Datum	20.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 678/01
Datum	14.05.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 20. Juni 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit streitig.

Der am 1942 geborene KlÃ¤ger entrichtete zwischen MÃ¤rz 1966 und Juli 1972 in Deutschland 69 Kalendermonate PflichtbeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung. In seiner Heimat (Kroatien) legte er zwischen Juni 1958 und November 1965 sowie â durchgehend â von MÃ¤rz 1976 bis August 1993 insgesamt 18 Jahre und 12 Monate an Versicherungszeiten zurÃ¼ck. Seit 31.08.1993 bezieht der KlÃ¤ger Rente vom kroatischen VersicherungstrÃ¤ger.

Den am 30.12.1998 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagten nach Auswertung des Ergebnisses einer in Zagreb durchgefÃ¼hrten Ã¤rztlichen Untersuchung sowie

weiterer medizinischer Unterlagen aus Kroatien mit Bescheid vom 18.04.2000/Widerspruchsbescheid vom 15.11.2000 ab. Der KlÃ¤ger sei trotz einiger GesundheitsstÃ¶rungen noch imstande, unter gewissen EinschrÃ¤nkungen leichte TÃ¤tigkeiten vollschichtig zu verrichten.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Landshut (SG).erhoben, welches am 20.06.2001 bei dem Arzt fÃ¼r innere Medizin Dr. P. , dem Neurologen und Psychiater P. R. und dem OrthopÃ¤den Dr. S. Gutachten eingeholt hat.

Durch Urteil vom 20.06.2001 hat das SG die Klage abgewiesen: Der KlÃ¤ger sei weder erwerbs- noch berufsunfÃ¤hig. Er kÃ¶nne trotz der festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen (psychovegetatives Syndrom mit leichter Somatisierung; Funktionsbehinderung der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule mit Nerven- und Muskelreizerscheinungen; BewegungseinschrÃ¤nkung der linken Schulter; Verminderung der GreiffÃ¤higkeit der linken Hand; Bluthochdruck bei Adipositas Grad I; Verdacht auf Nierenzyste links, Parenchym- brÃ¼cke der rechten und partiell der linken Niere, Zyste am linken Nierenpol; Restbeschwerden nach Thoraxkontusion) leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig verrichten. Die festgestellten LeistungseinschrÃ¤nkungen (keine TÃ¤tigkeiten, die Heben und Tragen von Lasten oder das Besteigen von Leitern und GerÃ¼sten erfordern; keine TÃ¤tigkeiten in Haltungskonstanz; keine Ãberkopfarbeiten; keine TÃ¤tigkeiten mit dem Erfordernis schnellen Blickwechsels; keine Nacht- oder Schichtarbeit, keine TÃ¤tigkeit unter Zeitdruck oder mit sonstigen besonderen Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit) seien nur qualitativer Art. Der KlÃ¤ger habe keinen Beruf erlernt und sei bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit auf den gesamten allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar und damit auch nicht berufsunfÃ¤hig.

Mit seiner dagegen am 07.12.2001 zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung hat der KlÃ¤ger erneut Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit begehrt. Mit Schreiben vom 26.02.2002 ist dem KlÃ¤ger bedeutet worden, dass von Amts wegen kein weiteres Gutachten mehr eingeholt werde.

Der KlÃ¤ger stellt den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Landshut vom 20.06.2001 sowie des Bescheides vom 18.04.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.11.2000 zur GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz sowie der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151 Abs.1 und 2 Sozialgerichtsgesetz in der Fassung des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes â SGG -) ist zulÃ¤ssig.

Sachlich ist sie jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen wegen eines Versicherungsfalls der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit. Der Senat weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und sieht daher â insbesondere was die ErfÃ¼llung der allgemeinen und besonderen Wartezeit und das UnvermÃ¶gen zur AusÃ¼bung der letzten BerufstÃ¤tigkeit als Bauarbeiter und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt betrifft â von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG in der Fassung des Vereinfachungsnovelle vom 11.01.1993, BGBl. I, 50).

DarÃ¼ber hinaus wird auch auf die im Verfahren S 2 Ar 398/95 eingeholten Gutachten des Dr. Dr. W. und der Dr. T. vom 26.03.1996 Bezug genommen. Der Senat schlieÃt sich hinsichtlich des Berufsschutzes auch den AusfÃ¼hrungen des SG im Urteil vom 27.03.1996 (Seite 7) an

Eine weitere Begutachtung in Deutschland ist allein wegen bloÃen Zeitablaufs seit der Untersuchung beim SG nicht angezeigt. Nach dem jÃ¼ngsten Befund hat sich beim KlÃ¤ger keine gravierende VerÃ¤nderung im Gesundheitszustand zugetragen, auÃer dass er Ã¤lter geworden und seine degenerativen Erscheinungen daher naturgemÃ¤Ã zugenommen haben werden.

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024